

Gesetzliche Grundlagen für die Thematisierung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in Kindertageseinrichtungen

Kita-Fachkräfte treffen in ihrer Arbeit täglich auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Kindern: Sie unterscheiden sich aufgrund ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Alter, religiöser oder weltanschaulicher Prägung und anderer Eigenschaften. Das 2014 neu aufgelegte und überarbeitete Berliner **Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege** bezieht sich auf die verfassungsmäßigen Grundwerte, die „die verbindliche‘ Klammer‘ für alle Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen“ bilden sollen. Es geht darum, Vielfalt in der pädagogischen Arbeit auf der Grundlage gleicher Rechte aktiv zu berücksichtigen und Benachteiligungen abzubauen:

„Demokratisch verfasste Gesellschaften sind verpflichtet, jedem Menschen das gleiche Recht auf die Entwicklung seiner Persönlichkeit und auf die Teilhabe an der Gemeinschaft zu sichern. Bildungsprozesse sind deshalb so zu gestalten, dass alle Kinder bei unterschiedlichen Voraussetzungen gleiche Bildungschancen und ein Recht auf aktive Beteiligung an allen Entscheidungen haben, die sie betreffen.“

„Inklusive Bildung geht davon aus, dass sich die Pädagoginnen und Pädagogen auf die Voraussetzungen der Kinder einstellen und nicht, dass sich das einzelne Kind an die Bildungseinrichtung anzupassen hat. Um eine solche Haltung zu entwickeln, müssen sich die pädagogischen Teams aktiv mit Normen und Stigmatisierungen auseinandersetzen.“

Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (S.18)

Das am 1. August 2005 in Kraft getretene **Kindertagesförderungsgesetz für Berlin** berücksichtigt die Themen sexuelle Identität und familiäres Umfeld:

„Die Förderung der Tageseinrichtungen hat die **individuellen Bedürfnisse** und das jeweilige **Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie** zu berücksichtigen.“

(§ 1 Absatz 2 Satz 1 KitaFöG)

„Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, [...] das Kind auf das **Leben in einer demokratischen Gesellschaft** vorzubereiten, [...] **in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität**, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen **gleichberechtigt sind**, [...]“

(§ 1 Absatz 3 Nummer 2 KitaFöG)

Das **Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG** bezieht seit 2004 den gesetzlichen Auftrag, Ausgrenzung entgegenzuwirken und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, explizit auf Menschen unterschiedlicher sexueller Identität:

„Jugendhilfe hat der Ausgrenzung und Randständigkeit entgegenzuwirken und dabei Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dies gilt auch für den Umgang mit **Menschen unterschiedlicher sexueller Identität**.“ (seit 03.07.04, vom 31.12.03 bis 02.07.04: „Menschen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung“)

(§ 3 Absatz 3 AG KJHG)

„Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll dazu beitragen, [...] **Offenheit und Akzeptanz** gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer **sexuellen Identität** auszubilden und zu fördern.“ (seit 03.07.04)

(§ 6 Absatz 3 Nummer 5 AG KJHG)